

Statusverfahren / Scheinselbständigkeit: Rentenversicherung immer restriktiver und „schert alles über einen Kamm“ - aber es gibt Auswege!

Bei den Statusprüfungen ist viel in Bewegung. Immer wieder trifft die Rentenversicherung Entscheidungen, die eine ganze Branche betreffen und die zur Unsicherheit sowohl bei Auftraggebern als auch bei den Auftragnehmern beitragen.

Nach § 7 Abs. 1 SGB IV ist Beschäftigung „die nicht-selbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.“

Demgegenüber ist die selbständige Tätigkeit gekennzeichnet durch ein eigenes Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet.

Vor allem Musikschulen betroffen!

Diese Unterscheidung lässt viel Spielraum für Interpretationen. So nutzt die Rentenversicherung neuerdings Einzelfallentscheidungen der Sozialgerichte, um die dort geprüften Kriterien als generelle Kriterien für Tätigkeiten in ganzen Bereichen anzuwenden, zuletzt für den Bereich von Musikschulen durch das Herrenberg-Urteil.

Sog. Herrenberg-Urteil für Musikschulen

Das Bundessozialgericht bestätigte eine ursprünglich als freie Mitarbeiterin beschäftigte Lehrerin an der Musikschule in Herrenberg als abhängig beschäftigt.

Sie sei weisungsgebunden in den Betrieb eingegliedert gewesen und habe kein Unternehmerrisiko getragen. Sie bekam ihre Schüler zugewiesen

und konnte niemanden ablehnen. Eigene Kundenbeziehungen durfte sie nicht aufbauen (BSG; Urteil vom 28.06.2022, Az: B 12 R 3/20 R).

Die Rentenversicherung hat jedoch die in dem Urteil genannten Einzelfallkriterien als generelle Kriterien auf alle Tätigkeiten von Lehrern und Dozenten an Musikschulen, Volkshochschulen, Hoch- und Fachschulen usw. ausgeweitet (vgl. Top01-Lehrer und Dozenten der Besprechung der SV-Spitzenorganisationen über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 04.05.2023).

Freie Mitarbeit in Musikschulen nach wie vor möglich!

Musikschulen können immer noch freie Mitarbeiter beschäftigen, wenn sie die Form der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Beurteilungskriterien umstellen.

Eine Beratung zur korrekten Ausgestaltung der Zusammenarbeit kann den Auftraggeber vor Nachforderungen der Rentenversicherung schützen. Ein Statusverfahren schafft die notwendige Rechtssicherheit auch für die Zukunft.

Gründung einer Gesellschaft hilft nicht!

Die Gründung einer Gesellschaft kann in der Zusammenarbeit mit einem Dritten eine selbständige Tätigkeit ermöglichen. Die konkrete Ausgestaltung muss jedoch den Vorgaben der Rentenversicherung entsprechen.

Zwar hat das Landessozialgericht Hessen einen Arzt, der aus einer GbR heraus für ein Krankenhaus tätig war, als abhängig beschäftigt beurteilt (vgl. LSG Hessen, Urteil vom 28.07.2022, Az: L 8 BA 18/21). Zur Begründung führte das Gericht an, der Arzt sei in die Organisation des Krankenhauses

eingegliedert gewesen. Dass der Kooperationsvertrag mit der GbR geschlossen, der eingesetzte Arzt als Vertragspartei nicht benannt war und die GbR für die Tätigkeit vergütet wurde, sah das Gericht nicht als relevant an. Das Verfahren ist nun beim Bundessozialgericht (B 12 BA 29/22 B) anhängig. Der Ausgang bleibt abzuwarten.

Die Erfahrung zeigt jedoch, dass mit der richtigen Gestaltung eine Befreiung von der SV immer noch erreicht werden kann.

Nur Statusbescheid bietet Rechtssicherheit

Ist die Tätigkeit für einen Auftraggeber geprüft worden und ein Bescheid ergangen, können sowohl Auftraggeber als auch Auftraggeber auf diesen vertrauen.

Der Bescheid gilt auch bei Änderung der Rechtsprechung fort, solange sich die tatsächlichen Verhältnisse der Tätigkeit nicht ändern.

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat in seiner Entscheidung vom 22.02.2024 (Az: L 4 BA 102/19) das Bundessozialgericht (BSG) kritisiert. Bisher galten die Vereinbarungen zwischen den Beteiligten als Grundlage der Statusbeurteilung. Nun geht das BSG immer mehr dazu über, die vertraglichen Vereinbarungen nicht mehr als entscheidend, sondern die gelebte Praxis als vorrangig anzusehen. Diese neue Vorgehensweise eröffnet der Rentenversicherung die Möglichkeit, weitere Kriterien einzubeziehen, die bisher nicht relevant waren.

In den letzten 2-3 Jahren sind weitere Urteile ergangen, die zur Verunsicherung aller Beteiligten beigetragen haben. Folgende Bereiche waren u. a. betroffen:

- Ordner in Stadien und bei Festivals
- Ärzthotline
- Bauarbeiter
- Journalisten
- Yoga-Kursleiter
- Ein-Personen-Kapitalgesellschaften
- Fitnesstrainer
- Übersetzer
- Pool-Ärzte
- Reitlehrerin
- Piloten

Aber lassen Sie sich nicht verunsichern!

Nach wie vor ist eine selbständige Tätigkeit in Deutschland möglich. Aber diese muss auch den Vorgaben des Gesetzes und der Rechtsprechung Genüge tun.

Der „worst case“ – der schlimmste Fall tritt ein, wenn die Rentenversicherung eine Betriebsprüfung durchführt und den Auftraggeber zur Nachzahlung von Sozialversicherungspflichten verpflichtet. Nicht selten werden hier fünfstelligen Beträge erreicht!

Wie gehen Sie vor?

Prüfen Sie nach folgendem Schema:

- Welche Person ist selbständig als Alleinunternehmer oder mit eigener Gesellschaft tätig?
- Liegt für diese Tätigkeit ein Statusbescheid vor?
- Haben sich seit dem Statusbescheid die Verhältnisse (rechtlich oder tatsächlich) geändert?

Nur ein wirksamer Statusbescheid kann die Beteiligten schützen!

Lassen Sie sich von einem versierten Rechtsanwalt beraten. Der Rechtsanwalt sollte – wie KLEFFNER Rechtsanwälte – über ein deutliches Maß an Erfahrung im Umgang mit der Deutschen Rentenversicherung verfügen.

Ihre Ansprechpartner:

KLEFFNER Rechtsanwälte

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Rechtsanwalt Markus Kleffner

Rechtsanwältin Ilka Rauchbach

Telefon: 0341 580 622 36

Mail: info@kleffner-rechtsanwaelte.de

Internet: www.kleffner-rechtsanwaelte.de